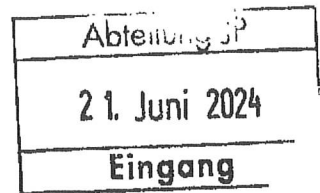


Finanzdepartement
Dienststelle Steuern
Juristische Personen
Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
steuern.lu.ch

PersID: 2302060



Klubik Orzelki - polnischer Verein in
Luzern
Rhynauerhof
Obergrundstrasse 97
6005 Luzern

Luzern, 11. Juni 2024

Steuerbefreiung

Feststellungen:

Aufgrund der statuierten Zweckbestimmung sowie der eingereichten Unterlagen verfolgt der Verein einen gemeinnützigen Zweck.

Entscheid:

Steuerbefreit im Sinne von: § 70 Absatz 1 Buchstabe h / StG
Art. 56 Buchstabe g / DBG

Gültig ab: 10. Mai 2024 (Statutenänderung)

Ohne Gegenbericht innerhalb von 30 Tagen wird die Institution in die öffentliche Liste der anerkannten Organisationen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, aufgenommen.

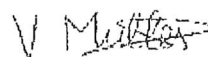
Die Steuerbefreiung, gemäss vorliegendem Entscheid, gilt grundsätzlich nur für eine Steuerperiode. Somit ist gemäss unserer jährlichen Aufforderung die Jahresrechnung und der Jahresbericht (falls vorhanden) einzureichen (§144 ff. StG / Art. 124 ff. DBG).

Bei der jährlichen Überprüfung wird beurteilt, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiterhin gegeben sind. Bei unveränderten Verhältnissen wird die Steuerbefreiung weiterhin gewährt und mittels Schreiben schriftlich bestätigt.

Freundliche Grüsse



Fabienne Gloor
Teamleiterin
+41 41 228 45 11
fabienne.gloor@lu.ch



Viviane Müller
Einschätzungsexpertin
+41 41 228 65 83
viviane.mueller@lu.ch

Finanzdepartement
Dienststelle Steuern
Juristische Personen
Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
steuern.lu.ch

BESCHEINIGUNG

Wir bescheinigen, dass der

Klubik Orzelki – polnischer Verein in Luzern, Luzern
PersID: 2302060

die Voraussetzungen einer von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreiten gemeinnützigen Institution im Sinne von § 70 Abs. 1 lit. h StG sowie Art. 56 lit. g DBG erfüllt.

Freiwillige Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen an die oben genannte juristische Person sind bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer nach Massgabe von § 40 Abs. 1 lit. i und § 73 Abs. 1 lit. c StG sowie Art. 33a und Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG abziehbar.

Wir machen darauf aufmerksam, dass über die Abzugsfähigkeit der einzelnen Zuwendungen formell jeweils erst im Rahmen des konkreten Veranlagungsverfahrens entschieden wird.

Die Aufnahme in die Liste der anerkannten Institutionen mit Verfolgung gemeinnütziger Zwecke beruht auf den eingereichten Unterlagen. Allfällige Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Statutenänderungen, Auflösung der Institution, Änderung oder Verlagerung der Tätigkeit) sind der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern umgehend mitzuteilen. Diese behält sich vor, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung jährlich zu überprüfen. Die Steuerbefreiung kann bei fehlenden Voraussetzungen jederzeit entzogen werden. Entsprechend würde auch die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen entfallen.

Luzern, 11. Juni 2024



Fabienne Gloor
Teamleiterin